2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser der Gemeinde Unterreichenbach

Aufgrund von § 4 und § 98 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach am 17.11.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser wird wie folgt geändert:

§ 1 (Gegenstand und Name des Eigenbetriebes) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 2 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung 01.12.2027 in Kraft.

Unterreichenbach, den 17.11.2026

Lukas Klingenberg
Bürgermeister

Hinweis:
Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterreichenbach, den 17.11.2026

Lukas Klingenberg
Bürgermeister

signiert von:
Gemeindeverwaltung Unterreichenbach
am: 24.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt